

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

der Kreisstadt St. Wendel, Schloßstraße 7, St. Wendel  
(im folgenden Kreisstadt genannt)  
vertreten durch den Bürgermeister der Kreisstadt  
St. Wendel, Herrn Klaus Bouillon

und

dem Landkreis St. Wendel, Mommstraße 25 a, St. Wendel  
(im folgenden Kreis genannt)  
vertreten durch den Landrat des Kreises St. Wendel,  
Herrn Dr. jur. Waldemar Marner

## **§ 1**

a) Zur Information der Bevölkerung, die der allgemeinen, der beruflichen und der politischen Bildung sowie der Freizeitgestaltung dienen soll, unterhält die Kreisstadt im Erdgeschoss des Mia-Münster-Hauses in der Mott in St. Wendel eine Mediothek. Diese wird als öffentliche Einrichtung von der Kreisstadt getragen. Sie trägt die Bezeichnung "Stadt- und Kreisbibliothek". Die öffentliche Benutzung dieser Stadt- und Kreisbibliothek ist in der als Anlage 1 beigefügten Benutzungsordnung vom 02.06.1988 geregelt.

b) Die Kreisstadt und der Kreis schließen zum Betrieb und zur Unterhaltung der Stadt- und Kreisbibliothek gemäß §§ 1 und 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1975 in der derzeit gültigen Fassung diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

## **§ 2**

Aufgabe der Stadt- und Kreisbibliothek ist es, die kreisangehörige Bevölkerung mit Büchern, Zeitschriften und Tonträgern zu versorgen. Insbesondere besteht auch die Verpflichtung, den in den Gemeindebezirken der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises St. Wendel eingerichteten Schulbüchereien, evtl. Gemeindebüchereien, den Büchereien der Kirchen sowie Büchereien, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und nicht gewerbliche Zwecke verfolgen, auf Anforderung kostenlos Medien zum Ausleihen zur Verfügung zu stellen. Die Unterhaltung und der Betrieb der Stadt- und Kreisbibliothek gelten als Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne des § 5 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 15.01.1964 in der zur Zeit geltenden Fassung.

## **§ 3**

Die Kreisstadt ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Mia-Münster-Haus errichtet ist. Diese Vereinbarung beschränkt sich auf den Betrieb der im Erdgeschoss dieses Hauses betriebenen Stadt- und Kreisbibliothek. Auf den beigefügten Grundriss, der Anlage 2 und Be standteil dieser Vereinbarung ist, wird verwiesen.

#### § 4

Die Kreisstadt St. Wendel und der Landkreis beteiligen sich an den Personalkosten mit je 50 Prozent und an den sächlichen Kosten nach Abzug der Einnahmen im Verhältnis 60 : 40. Das Personal der Stadt- und Kreisbibliothek wird von der Kreisstadt St. Wendel gestellt. Die Betriebskosten sind so niedrig wie möglich zu halten.

#### § 5

Die Kreisstadt St. Wendel erstellt für jedes Haushaltsjahr einen besonderen Kostenplan für die Stadt- und Kreisbibliothek. In diesem Plan sind alle Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bücherei stehen. Hierzu zählen auch die Verwaltungskosten.

#### § 6

Eine Ausfertigung des Kostenplanes ist dem Landkreis nach Verabschiedung des Haushaltplanes der Kreisstadt St. Wendel unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf eines jeden Haushaltjahres ist eine besondere Jahresrechnung für die Stadt- und Kreisbibliothek zu fertigen. Auf dieser Grundlage wird die Vorauszahlung für das laufende Haushalt Jahr festgesetzt.

#### § 7

Gegen Ansprüche aus dieser Vereinbarung kann nicht aufgerechnet werden. Ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber solchen Ansprüchen wird ebenfalls ausgeschlossen.

#### § 8

Der Landrat des Kreises St. Wendel ist über alle besonderen Maßnahmen, die die Stadt- und Kreisbibliothek betreffen, rechtzeitig zu informieren. Er kann jederzeit Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Der Kostenplan - Personal- und Sachkosten - ist im Einvernehmen mit dem Landkreis St. Wendel aufzustellen.

#### § 9

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Vor

Ablauf von 10 Jahren darf die Vereinbarung von einem der Beteiligten nicht gekündigt werden. Nach Ablauf dieser 10 Jahre kann jede Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. des nächsten Jahres kündigen.

Mit dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt die am 05.03.1970 geschlossene Vereinbarung zwischen der Kreisstadt und dem Landkreis über den Betrieb der Stadt- und Kreisbibliothek im 1. Stockwerk des Schmoll'schen Hauses, Balduinstr. 59, St. Wendel, außer Kraft.

**Hinweis  
Inkrafttreten: 01.12.1989**

Hinweis: Auf den Abdruck der Anlagen wird aus technischen Gründen verzichtet.